

**Gebührensatzung der Städtischen Musikschule  
der Landeshauptstadt Potsdam  
vom 09. Juni 2006**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen**

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210)

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170)

**§ 1  
Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen und Projekten der Musikschule sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung verpflichtet sind die jeweiligen volljährigen Nutzer (Schüler, Kurs- oder Projektteilnehmer) oder bei nicht volljährigen Nutzern deren Personensorgeberechtigte.

(3) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge werden zu den Terminen 01.11., 01.03. und 01.06. eines jeden Schuljahres fällig und können zu diesen Terminen durch Überweisung beglichen oder im Lastschriftenverfahren eingezogen werden. Bei kurzfristigen Gebührenbescheiden unter einem Jahr wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine für Teilbeträge entsprechend Satz 1 ausgewiesen werden.

(4) Das Schuljahr umfasst den Zeitraum 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (12 Monate). Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage in der Regel unterrichtsfrei, sind jedoch gebührenpflichtig. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Projekte im Sinne des § 4 Absatz (2) und für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten gemäß § 5.

**§ 2  
Abmeldung, Teilnahmeausschluss**

(1) Eine Abmeldung ist nur in schriftlicher Form möglich. Die Gebühren sind bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2)  
a) Die Abmeldung vom Unterricht muss zum 1. Schulhalbjahr (31.01.) bis zum 01.01. dieses Jahres erfolgen. Die Abmeldung zum Schuljahresende (31.07.) muss bis zum 01.05. dieses Jahres erfolgen.

b) Die Abmeldung von den Kursen ist jeweils zum Ende der Monate Dezember und April möglich. Sie muss bis zum 1. des entsprechenden Monats vorliegen. Des Weiteren kann eine Abmeldung zwei Monate nach Teilnahmebeginn erfolgen. Sie muss bis zum 1. des zweiten Monats vorliegen.

c) Die Abmeldung von Projekten erfolgt gemäß § 4 Absatz (2) sowie der jeweiligen Vertragsgestaltung.

(3) Ein Ausschluss auf Dauer von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Kursen und Projekten der Musikschule kann erfolgen:

- a) bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat;
- b) bei unentschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat;
- c) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Gebührensatzung und Hausordnung der Musikschule im Wiederholungsfalle nach vorheriger schriftlicher Ermahnung. Die Entscheidung erfolgt durch den Direktor der Musikschule nach Einzelfallprüfung. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

**§ 3  
Gebühren für Unterricht**

(1) Der Unterricht wird angeboten als

a) Einzelunterricht (wöchentlich 60 Minuten, 45 Minuten oder 30 Minuten Unterrichtszeit pro Schüler)

b) flexibler Gruppenunterricht (wöchentlich mindestens 30 Minuten Unterrichtszeit pro Schüler).

Die Durchführung dieser Unterrichtsform erfolgt hinsichtlich der Gruppenbildung nach pädagogischer Maßgabe und unter Berücksichtigung der Instrumentenspezifik.

(2)

Für Einzelunterricht - Instrumental- und Gesangsunterricht - werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelunterricht à 60 Minuten: 82,00 € (monatlich) / 984,00 € (jährlich)

Einzelunterricht à 30 Minuten: 41,00 € (monatlich) / 492,00 € (jährlich)

Einzelunterricht à 45 Minuten: 61,00 € (monatlich) / 732,00 € (jährlich)

Für Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen:

Einzelunterricht à 45 Minuten: 58,00 € (monatlich) / 696,00 € (jährlich)

b) Für flexiblen Gruppenunterricht - Instrumental- und Gesangsunterricht - werden folgende Gebühren erhoben:

42,00 € (monatlich) / 504,00 € (jährlich)

Für Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen:

40,00 € (monatlich) / 480,00 € (jährlich)

(3) Für Erwachsene ab 28 Jahren werden für Instrumental- und Gesangsunterricht folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelunterricht à 60 Minuten: 90,00 € (monatlich) / 1.080,00 € (jährlich)

Einzelunterricht à 45 Minuten: 67,00 € (monatlich) / 804,00 € (jährlich)

Einzelunterricht à 30 Minuten: 45,00 € (monatlich) / 540,00 € (jährlich)

b) Flexibler Gruppenunterricht: 46,00 € (monatlich) / 552,00 € (jährlich)

(4) Für die Unterrichtsteilnahme in den Ergänzungs- und Ensemblesfächern werden von den Schülern der Musikschule folgende Teilnahmegebühren erhoben:

a) Ergänzungsfächer (z.B. Musiklehre): 4,00 € (monatlich)

b) Ensemblesfächer sind gebührenfrei.

(5) Für Personen, die ausschließlich Ergänzungs- oder Ensemblesfächer belegen, werden folgende Teilnahmegebühren erhoben:

a) Ergänzungsfächer (z.B. Musiklehre): 8,00 € (monatlich)

b) Ensemblesfächer sind gebührenfrei.

**§ 4  
Gebühren für Kurse, Projekte und Veranstaltungen**

(1) Teilnehmer der Kurse zahlen folgende Gebühren:

Kurse à 30 Minuten wöchentlich: 10,00 € (monatlich) / 120,00 € (jährlich)

Kurse à 45 Minuten wöchentlich: 15,00 € (monatlich) / 180,00 € (jährlich)

Kurse à 60 Minuten wöchentlich: 20,00 € (monatlich) / 240,00 € (jährlich)

(2) Zur Durchführung von Projekten soziokultureller Zielsetzung und bei der musikalischen Mitgestaltung öffentlicher Veranstaltungen erfolgt eine freie Vertragsgestaltung mit den Teilnehmern oder mit dem Veranstalter oder sonstigen Dritten durch den Direktor der Musikschule, wobei im Einzelfall insbesondere eine angemessene Gebühr von den Teilnehmern, vom Veranstalter oder sonstigen Dritten erhoben werden kann.

## **§ 5 Gebühren für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten**

(1) Schuleigene Instrumente werden ausschließlich Nutzern der Musikschule (Schüler, Kurs- und Projektteilnehmer) überlassen. Für die Instrumentenüberlassung wird ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem volljährigen Nutzer oder bei nicht volljährigen Nutzern mit deren Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(2) Es wird eine monatliche Gebühr nach dem Wert der Instrumente erhoben. Sie beträgt pro Monat.

für die Wertgruppe I	(bis 300,00 €):	3,00 €
für die Wertgruppe II	(bis 600,00 €):	6,00 €
für die Wertgruppe III	(bis 900,00 €):	9,00 €
für die Wertgruppe IV	(bis 1.200,00 €):	12,00 €
für die Wertgruppe V	(über 1.200,00 €):	15,00 €

(3) Erfolgt die Überlassung und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musikschule werden keine Gebühren erhoben.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines schuleigenen Instruments.

## **§ 6 Ermäßigungen**

(1) Die gewährten Ermäßigungen gelten grundsätzlich pro Schüler für das erste Unterrichtsfach gemäß § 3 Absätze (1), (2) und (3). Hiervon ausgenommen sind Kurse und Projekte gemäß § 4.

(2) Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr in der Reihenfolge der Unterrichtsaufnahmen gewährt:

Für das

- a) 2. Kind 15 %
- b) 3. Kind 30 %
- c) 4. Kind 60 %

Jedes weitere Kind wird gebührenfrei unterrichtet.

(3) Weitere Sozialermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag bei entsprechendem Nachweis des Familieneinkommens auf der Bemessungsgrundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) für die Dauer eines Schuljahres ab dem Monat der Antragstellung gewährt:

a) Bezugsberechtigte von Arbeitslosengeld II und deren Kinder unter 18 Jahren sowie minderjährige Kinder von Studierenden und Auszubildenden erhalten eine Ermäßigung von 30% der jeweiligen Unterrichtsgebühr.

b) Für den unter a) und c) genannten Personenkreis erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren aus § 5 Abs. (2) für schuleigene Instrumente durch eine entsprechende Herabsetzung der Wertgruppen von IV auf II und von V auf III.

c) In nachweislich außergewöhnlichen sozialen Härtefällen kann vom Direktor der Musikschule im Einzelfall eine Ermäßigung oder Befreiung von der Unterrichtsgebühr gemäß § 3 Absätze (1), (2) und (3) gewährt werden.

Die unter Buchstaben a) bis c) genannten Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag verlängerbar. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung innerhalb eines Schuljahres sind die begünstigten Nutzer zu einer entsprechenden Mitteilung an die Musikschule verpflichtet und sind die Gebühren in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzung zu entrichten.

## **§ 7 Frühförderung und studienvorbereitende Ausbildung; spezielle Ermäßigungen**

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Frühförderung ist der Einzelunterricht à 45 Minuten, für die Begabtenförderung der Einzelunterricht à 45 oder 60 Minuten und für die spezielle studienvorbereitende Ausbildung der Einzelunterricht à 45 Minuten.

(2) In der Frühförderung werden in einem Instrumental- oder Vokalfach wöchentlich zwei Stunden Unterricht erteilt. Auf die zweite Stunde (30 Minuten à 41,00 €) wird eine Ermäßigung von 15 % der Gebühr gewährt. Als Altersgrenze wird das vollendete 12. Lebensjahr (Stichtag: 31.7. des betreffenden Jahres) festgelegt.

(3) In der studienvorbereitenden Ausbildung werden folgende individuelle Fördermaßnahmen angeboten:

- Begabtenförderung
- spezielle studienvorbereitende Ausbildung

(4) In der Begabtenförderung werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlichen gebührenpflichtigen Einzelunterricht à 45 oder 60 Minuten zusätzlich entweder 15 oder 30 Minuten Unterricht erteilt, die insbesondere der Förderung des kammermusikalischen Spiels dienen und gebührenfrei sind.

(5) Die spezielle studienvorbereitende Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikerberufe und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen und Anforderungen. Es werden in einem Instrumental- oder Vokalfach wöchentlich zwei Stunden Unterricht à 45 Minuten erteilt. Die zweite Stunde ist gebührenfrei. Für das Pflichtfach Klavier (30 Minuten à 41,00 €) wird eine Ermäßigung von 30 % der Unterrichtsgebühr gewährt. Der Schüler ist zur Teilnahme an den Fächern Kammermusik/ Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre verpflichtet.

(6) Alle Fördermaßnahmen der Frühförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen bestätigt werden, die durch eine Jury aus Fachlehrern der Musikschule unter dem Vorsitz des Direktors bzw. seines Stellvertreters vorgenommen werden.

## **§ 8 Anzahl der Unterrichts- und Kursstunden; Versäumnisse, Ausfall**

(1) Jeder Nutzer der Musikschule hat innerhalb eines jeden Schuljahres Anspruch auf mindestens 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden. Sollten aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund weniger als 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden unterrichtet werden, so kann für jede ausgefallene Unterrichts- bzw. Kursstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden liegt, auf schriftlichen Antrag 1/36 der Jahresgebühr erstattet werden.

(2) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde - ausgenommen § 3 Absatz (4) und Absatz (5) - oder Kursstunde aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf anteilige Erstattung der Gebühr. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer in Folge wird ab der 3. Woche auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühr gemäß Absatz (1) gewährt. Der Antrag muss nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.7.) bis zum 31.8. des entsprechenden Jahres vorliegen.

(3) Fällt aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, der Unterricht - ausgenommen § 3 Absatz (4) und Absatz (5) - oder Kurs aus, wird ein Nachholunterricht oder -kurs angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichts- und Kurszeiten angesetzt und Schüler oder Kursteilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Sollte innerhalb des betreffenden Schuljahres im Benehmen mit dem Nutzer kein Nachholtermin zustande kommen, gelangt Absatz (4) zur Anwendung.

(4) Ist aus objektiven Gründen von Seiten des Nutzers keine Einigung bezüglich zweier von der Lehrkraft angebotener Nachholtermine möglich, kann vom Nutzer unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag auf anteilige Gebührenerstattung gestellt werden. Der Antrag muss nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.7.) bis zum 31.8. des entsprechenden Jahres vorliegen. Nach Ablauf der Frist können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden.

(5) Weitere Ansprüche gegen die Musikschule bestehen nicht.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.05.2001 sowie deren Erste und Zweite Änderungssatzung vom 10.03.2003 und vom 22.01.2004 außer Kraft.

Potsdam, den 09. Juni 2006

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 27. Juli 2006 / der Landeshauptstadt Potsdam, S. 2-5